

**Einführung der Vorteilsabgabe gemäss § 58 Strassenverordnung  
(StrVo: SRSZ 442.110)  
(Vom 30. November 2001)**

Der Gemeinderat Schwyz beschliesst:

Art. 1

<sup>1</sup> Per 1. Januar 2002 werden die Vorteilsabgaben im Sinne von § 58 StrVo eingeführt. Die Abgabesätze für Vorteilsabgaben werden für das Unterschreiten des Strassenabstandes auf 5 % und für Zufahrten und Zugänge abgestuft wie folgt festgelegt:

- a) 5 % bei der Erschliessung von Gebäuden mit erheblichem Publikumsverkehr oder zu Parkplatzanlagen;
- b) 4,5 % bei der Erschliessung von Mehrfamilienhäusern oder mehreren Einfamilienhäusern sowie für Gebäude mit Industrie-, Gewerbe- und Dienstleistungsnutzungen, sofern diese keinen erheblichen Publikums- und Autoverkehr zur Folge haben;
- c) 3 % bei der Erschliessung eines Einfamilienhauses

<sup>2</sup> Für Baugesuche, die am 1. Januar 2002 noch hängig sind, wird keine Vorteilsabgabe erhoben.

<sup>3</sup> Die Bauverwaltung wird mit der Publikation dieses Beschlusses (Ziff. 1 und 2) im Amtsblatt sowie mit dem Vollzug der Vorteilsabgabe im Sinne der Erwägungen beauftragt, wobei Praxisänderungen auf Grund von Rechtsmittelentscheiden vorbehalten bleiben.

<sup>4</sup> Das Gemeindekassieramt wird angewiesen, per 1. Januar 2002 ein Konto Nr. 620.449.10 «Vorteilsabgaben» zu eröffnen und die Vorteilsabgaben entsprechend zu verbuchen.

<sup>5</sup> Die Ortsplanungskommission wird beauftragt, die Frage der Festlegung von Baulinien im Dorfkern zu erörtern und mit den weiteren Strasseneigentümern (Kanton und Bezirk) abzusprechen.